



Datum: 02.02.2018 Nr.: 5

Inhaltsverzeichnis

Seite

Präsidium:

Änderung der Richtlinie zur Vergütung von Lehraufträgen 31

Senat:

Änderung der Habilitationsordnung der Georg-August-Universität
Göttingen 31

Fakultät für Biologie und Psychologie:

Errichtung der Abteilung „Evolution und Biodiversität der Tiere“ im Johann-
Friedrich Blumenbach-Institut für Zoologie und Anthropologie 36

Änderung der Ordnung des Johann-Friedrich-Blumenbach-Instituts für
Zoologie und Anthropologie 36

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

Präsidium:

Das Präsidium hat am 07.11.2017 die Änderung der Richtlinie zur Vergütung von Lehraufträgen in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.07.2008 (Amtliche Mitteilungen Nr. 14/2008 S. 835) beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 NHG). Die Änderung wird nachfolgend bekannt gemacht:

Artikel 1

Die Richtlinie zur Vergütung von Lehraufträgen wird wie folgt geändert:

Ziffer 2 der Richtlinie zur Vergütung von Lehraufträgen wird wie folgt neu gefasst:

Die Vergütung eines Lehrauftrages beträgt je Lehrveranstaltungsstunde mindestens 32,-- Euro. Zudem werden je nach Aufgabenart folgende Vergütungssätze empfohlen:

- a) bei nichtprofessoralen Aufgaben bis zu 35,-- Euro pro Lehrveranstaltungsstunde,
- b) bei Aufgaben einer Professorin/eines Professors bis zu 50,-- Euro pro Lehrveranstaltungsstunde,
- c) bei Aufgaben von besonderer Bedeutung bis zu 150,-- Euro pro Lehrveranstaltungsstunde; die Gründe hierfür sind aktenkundig zu machen.

Artikel 2

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Senat:

Der Senat hat in seiner Sitzung am 13.12.2017 die dritte Änderung der Habilitationsordnung der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung vom 16.07.2008 (Amtliche Mitteilungen 17/2008 S. 1129), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 13.05.2015 (Amtliche Mitteilungen I 29/2015 S. 556), beschlossen (§ 41 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 9 a Abs. 3 und § 35 a Satz 2 NHG). Das Präsidium hat die zweite Änderung der Habilitationsordnung am 09.01.2018 genehmigt (§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG).

Artikel 1

1. § 8 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „stehen“ werden ein Semikolon und die Wörter „hiervon kann in den ergänzenden Bestimmungen einer Fakultät (Anlage 1) abgewichen werden.“ eingefügt.

2. § 8 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „einladen“ werden ein Semikolon und die Wörter „das Nähere kann in den ergänzenden Bestimmungen einer Fakultät (Anlage 1) geregelt werden.“ eingefügt.

3. § 16 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Anstelle der Wörter „§§ 6 Abs. 2 und 3 sowie § 7 Abs. 1 und 2“ werden die Wörter „§§ 6 Abs. 1 und 7 Abs. 1 und 2“ eingefügt.

4. In Anlage 1 werden die ergänzenden Bestimmungen der Medizinischen Fakultät wie folgt neu gefasst:**Zu § 2 Abs. 1:**

An der Medizinischen Fakultät werden neben der Habilitationsschrift oder alternativ der kumulativen Habilitationsschrift, die sich aus zeitnah veröffentlichten oder zur Veröffentlichung angenommen Publikationen (in der Regel 3 bis 5 thematisch zusammenhängenden, mehrheitlich als Erst- oder Letztautor verfassten Originalarbeiten) zusammensetzt, weitere Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation gefordert:

- Es muss eine Publikationsliste eingereicht werden, die nachweist, dass die Habilitationsschrift oder die kumulative Habilitationsschrift ein Teil umfassenderer wissenschaftlicher Arbeiten der Bewerberin oder des Bewerbers ist.
- Bei der Antragstellung muss ab dem 01.01.2018 als Zulassungsvoraussetzung zum Habilitationsverfahren außerdem eine standardisierte hochschuldidaktische Fortbildung nachgewiesen werden.

Die Habilitationsschrift oder die kumulative Habilitationsschrift muss von hoher wissenschaftlicher Qualität sein, sie kann jeweils in Deutsch oder Englisch verfasst werden. Näheres zur Qualität und Anzahl der weiteren Publikationen, der Autorenschaft sowie zu weiteren Zulassungsvoraussetzungen regelt die Richtlinie der Medizinischen Fakultät zur Durchführung des Habilitationsverfahrens.

Zu § 2 Abs. 3 und § 7 Abs. 3:

An der Medizinischen Fakultät wird die Bewerberin oder der Bewerber mit der Eröffnung des Habilitationsverfahrens bzw. der Zulassung zum Habilitationsverfahren auch zum Kolloquium zugelassen. Die Annahme der Habilitationsschrift muss nicht abgewartet werden. Näheres hierzu regelt die Medizinische Fakultät in ihrer Richtlinie zur Durchführung des Habilitationsverfahrens.

Zu § 2 Abs. 4 Satz 1:

Die Bewerberin oder der Bewerber muss eine mehrjährige – wenigstens viersemestrige – kontinuierliche einschlägige Lehrtätigkeit für die Studierenden der Medizinischen Fakultät in der Breite der beantragten Venia Legendi nachweisen. Die Lehrtätigkeit muss zum Zeitpunkt der Antragstellung ausgeübt werden.

Bei der Lehrtätigkeit soll es sich um Unterricht im Rahmen von Lehrveranstaltungen handeln, die in den einzelnen Studienordnungen der Medizinischen Fakultät vorgesehen ist. Ausnahmsweise kann auch die Lehrtätigkeit an anderen Studiengängen der Universität Göttingen oder an anderen Universitäten anerkannt werden, wenn eine Erbringung der Lehrtätigkeit an der Medizinischen Fakultät nicht zumutbar ist und die Lehre fachlich der beantragten Venia Legendi entspricht.

Näheres – insbesondere zum Umfang der Lehrtätigkeit - regelt die Richtlinie für die Durchführung des Habilitationsverfahrens an der Medizinischen Fakultät.

Zu § 2 Abs. 4 Satz 2 und § 9:

An der Medizinischen Fakultät wird die Bewerberin oder der Bewerber mit der Eröffnung des Verfahrens zu einer öffentlichen Lehrprobe zugelassen, die die Probevorlesung ersetzt. Die Habilitationskommission wählt aus 5 von der Bewerberin oder dem Bewerber vorgeschlagenen Themen ein Thema für die Lehrprobe aus. Die Lehrprobe dauert 45 Minuten. Näheres hierzu regelt die Richtlinie für die Durchführung des Habilitationsverfahrens der Medizinischen Fakultät.

Zu § 2 Abs. 5:

Die Habilitation in einem Fach der theoretischen Medizin setzt eine Tätigkeit von mindestens drei Jahren in diesem Fach voraus. Dies gilt sowohl für Ärzte und Ärztinnen, Zahnärzte und Zahnärztinnen und auch für nichtmedizinisches wissenschaftliches Personal.

Voraussetzung für die Habilitation in einem klinisch-theoretischen oder einem klinischen Fach, das in der Weiterbildungsordnung für Ärztinnen oder Ärzte oder Zahnärztinnen oder Zahnärzte vertreten ist, ist die vorherige Anerkennung als Gebietsarzt oder Facharzt durch eine Landesärztekammer oder Landes Zahnärztekammer.

Zu § 3 Abs. 1:

Die Habilitationskommission besteht aus dem Dekan oder der Dekanin der Medizinischen Fakultät und 15 weiteren habilitierten Mitgliedern.

Zu § 4 Abs. 1:

Der Antrag auf Zulassung zur Habilitation kann nur von promovierten Mitgliedern bzw. Angehörigen der Medizinischen Fakultät gestellt werden, bei denen ein Arbeitsverhältnis oder

eine Stipendienvereinbarung mit der Universitätsmedizin Göttingen besteht. Begründete Ausnahmen sind möglich z.B. für promovierte Mitglieder des Campus Göttingen, die im Rahmen wissenschaftlicher Projekte mit der Universitätsmedizin Göttingen und deren Medizinischer Fakultät verbunden sind oder von promovierten ärztlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der akademischen Lehrkrankenhäuser der Universitätsmedizin Göttingen, wenn das Fach, für das die Venia Legendi erteilt werden soll, im Rahmen der Kooperationsvereinbarung Bestandteil der Vereinbarung ist. Eine weitere Ausnahme kann der Fakultätsrat für langjährige ehemalige Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Universitätsmedizin Göttingen zulassen, wenn deren Ausscheiden nicht länger als 2 Jahre zurückliegt und ein Nachweis erbracht wird, dass die Lehrtätigkeit, die mit der Venia Legendi verbunden ist, an der Medizinischen Fakultät weiterhin erforderlich ist.

Zu § 6 Abs. 1:

An der Medizinischen Fakultät werden in der Regel auswärtige Gutachter bestellt. Die Habilitationskommission bestellt zur Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung und des Berichts über die Forschungstätigkeit mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder mindestens 3 Gutachter. Die Bewerberin oder der Bewerber hat ein Vorschlagsrecht, die Habilitationskommission kann von dem Vorschlag abweichen und aus Gründen der Qualitätssicherung auch andere als die vorgeschlagenen Gutachter bestellen.

Zu § 6 Abs. 2:

Jedes habilitierte Mitglied der Medizinischen Fakultät kann innerhalb von 8 Wochen nach Zulassung bzw. Eröffnung des Habilitationsverfahrens der Habilitationskommission ein schriftliches Gutachten vorlegen. In diesem Zeitraum können auch die vorliegenden externen Gutachten eingesehen werden. Sind die externen Gutachten nicht innerhalb von sechs Wochen eingegangen, verlängert sich diese Frist und endet zwei Wochen nach Eingang des letzten externen Gutachtens. Näheres regelt die Richtlinie der Medizinischen Fakultät über die Durchführung des Habilitationsverfahrens

Zu § 11:

Kolloquium und Lehrprobe können frühestens nach 2 Wochen wiederholt werden.

Zu § 19 Abs. 1 Ziff. 4:

Die Medizinische Fakultät kann von dem Widerruf der Lehrbefugnis auch Gebrauch machen, wenn ausreichende Tatsachen vorliegen, dass die Ausübung der Lehre an der Medizinischen Fakultät nicht mehr wahrscheinlich ist und darüber hinaus die Medizinische Fakultät über ausreichende Lehrkapazität verfügt. Ausreichende Tatsachen liegen insbesondere dann vor,

wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent seit mehr als 4 Semestern nicht mehr an der Lehre ihres oder seines Faches, das die Venia Legendi umfasst, beteiligt war.

Zu § 22 Abs. 1:

An der Medizinischen Fakultät setzt die Betrauung mit der selbständigen Vertretung eines Faches voraus, dass es sich um ein Mitglied der Hochschule im Sinne des § 16 Abs. 1 NHG handelt.

5. In Anlage 1 werden die ergänzenden Bestimmungen der Fakultät für Biologie und Psychologie wie folgt geändert:

Anstelle der Wörter „Biologische Fakultät“ werden die Wörter „Fakultät für Biologie und Psychologie“ eingefügt.

Die folgenden Ergänzungen werden neu eingefügt:

zu § 8 Abs. 1:

Das Referat im Kolloquium soll in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gegenstand der Habilitationsschrift stehen.

zu § 8 Abs. 2:

Das Kolloquium findet in der Regel hochschulöffentlich statt. Die Einladung erfolgt durch Aushang und auf elektronischem Wege. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Hochschulöffentlichkeit abweichend von Sätzen 1 und 2 bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ganz oder teilweise ausgeschlossen werden; hierüber entscheidet die Habilitationskommission.

Artikel 2

Die dritte Änderung der Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Fakultät für Biologie und Psychologie:

Das Präsidium hat im Benehmen mit dem Dekanat der Fakultät für Biologie und Psychologie am 23.01.2018 die Errichtung der Abteilung „Evolution und Biodiversität der Tiere“ im Johann-Friedrich Blumenbach-Institut für Zoologie und Anthropologie beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 a) NHG i. V. m. § 43 Abs. 1 Satz 2 NHG; § 25 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GO).

Der Errichtungsbeschluss tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Fakultät für Biologie und Psychologie:

Der Fakultätsrat der Fakultät für Biologie und Psychologie hat am 25.10.2017 die Änderung der Ordnung für das Johann-Friedrich-Blumenbach-Institut für Zoologie und Anthropologie der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen; das Einvernehmen mit dem Dekanat wurde am 15.01.2018 hergestellt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.06.2017 (Nds. GVBl. S. 172), in Verbindung mit § 26 Abs. 6 Satz 2 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO) in der Fassung vom 28.09.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 49/2016 S. 1259). Das Präsidium hat die Änderung der Ordnung für das Johann-Friedrich-Blumenbach-Institut für Zoologie und Anthropologie am 23.01.2018 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Die Änderung wird nachfolgend bekannt gemacht:

Artikel 1

Die Ordnung des Johann-Friedrich-Blumenbach-Instituts für Zoologie und Anthropologie (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen I Nr. 3/2016 S. 50) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

(2) ¹Das Johann-Friedrich-Blumenbach-Institut für Zoologie und Anthropologie ist in Abteilungen gegliedert, denen eine oder mehrere Professuren zugeordnet werden können. ²Die Denomination der Professuren bleibt hiervon unberührt. ³Das Johann-Friedrich-Blumenbach-Institut für Zoologie und Anthropologie gliedert sich in die Abteilungen mit den folgenden Bezeichnungen:

- Entwicklungsbiologie
- Evolutionäre Entwicklungsgenetik
- Funktionelle Bildgebung

- Historische Anthropologie, Humanökologie und Anthropologische Sammlung
- Molekulare Neurobiologie des Verhaltens
- Morphologie, Systematik, Evolutionsbiologie und Zoologisches Museum
- Neurobiologie der Primaten
- Primatenkognition
- Soziobiologie/Anthropologie
- Systemische Neurobiologie
- Tierökologie
- Verhaltensökologie
- Zelluläre Neurobiologie.
- Evolution und Biodiversität der Tiere

Artikel 2

Die Änderung der Ordnung tritt am Tag nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.
